

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

GZ 10.000/0089-III/4a/2005

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

XXII. GP.-NR

3103 /AB

2005 -08- 09

zu 3171 /J

Wien, 8. August 2005

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3171/J-NR/2005 betreffend Rätsel um die Sphinx 2, die die Abgeordneten Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen am 16. Juni 2005 an mich richteten, wird nach Einholung einer Stellungnahme des Kunsthistorischen Museums wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 3.:

Das Objekt wurde in den 50er-Jahren des 20. Jahrhunderts nach Deutschland verkauft. Der Verkäufer, der Antiquitätenhändler José Malleu, hat über allfällige weitere Vorbesitzer in Deutschland keine Angaben gemacht.

Im Kaufvertrag garantiert der Verkäufer, „dass er für das Objekt das Verkaufsrecht besitzt und das Objekt frei von jeglicher Belastung ist sowie Rechte anderer Personen ausgeschlossen sind und das Objekt frei exportierbar ist“.

Nach österreichischer Rechtsordnung wird der redliche entgeltliche Erwerb vom befugten Gewerbsmann besonders geschützt, wobei der Käufer nicht verpflichtet ist, das Eigentum der Vorbesitzer zu prüfen.

Die Bundesministerin:

